Vertragsunterlage

zum Offenen Verfahren
gem. § 119 Abs. 3 GWB i.V.m. § 15 Abs. 1 S. 1 VgV

zur Beschaffung eines

Online-Bezahlsystems bestehend aus einem Payment-Modul mit zugehörigem Online-Portal über einen Payment-Service Provider (PSP)

Aktenzeichen: 13-8014/04/26

Stand: 01.10.2026

Inhaltsverzeichnis

I. Leistungsbeschreibung 4
I.1 Präambel 4
I.2 Darstellung des Gegenstands der Lieferung/Leistung 4
I.3 Losaufteilung 4
I.4 Mengengerüst 4
I.5 Definition Transaktion 5
I.6 Beschreibung des Anwendungs-/Einsatzbereiches 5
I.7 Beschreibung der Rahmenbedingungen, Infrastruktur 5
I.7.1 Zeitplanung / Ablauf nach der Zuschlagserteilung, Probebetrieb und stufenweise Einführung der Systeme / Rollout 5
I.8 Datenschutzrechtliche Bestimmungen 9
I.8.1 Abschluss einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung 9
I.8.2 Verbot Schaden stiftender Software 9
I.8.3 Beachtung der Datenschutzbestimmungen 9
I.8.4 Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse 9
I.8.5 Vertrauliche Informationen 10
I.9 Geforderte Komponenten der Bezahlumgebung 10
I.9.1 Online-Portal 10
I.9.2 Payment-Modul 10
II Kriterienkatalog 11
II.1 Begriffsdefinitionen zu Kriterien 11
II.2 Bearbeitungshinweise für den Kriterienkatalog 11
II.3 Bewertung der Angebote 12
II.4 Kriterienkatalog 13
II.4.1 Mindestanforderungen (A-Kriterien) an die Lösung 13
II.4.2 Bewertungskriterien (B-Kriterien) 20
II.4.3 Informationskriterien (I-Kriterien) 22
III BVB – Besondere Vertragsbedingungen 23
III.1 Vertragsbestandteile – Rangfolge 23
III.2 Vertragslaufzeit 23
III.3 Preise 23
III.3.1 Festpreisgrundsatz 23
III.3.2 Vergütung und Abrechnung von Gebühren 24
III.4 Rechnungstellung 24
III.4.1 Allgemeines 24

III.4.2 Rechnungsstellung während des Probebetriebs 25
III.4.3 Sondervorgaben für elektronische Rechnungsstellung 25
III.5 Verbot von Belastungen des Auftraggeberkontos 25
III.6 Regelungen zur Instandhaltung während der Vertragsdauer 26
III.7 Einbeziehungsabreden 26
III.7.1 Einbeziehung der EVB-IT Überlassungs-AGB (Typ B) 26
III.7.2 Einbeziehung der Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen 26
III.7.3 Einbeziehung der Allgemeinen Vertragsbedingungen 26
IV Verbindlichkeitserklärung für das Angebot 27

I. Leistungsbeschreibung

I.1 Präambel

Auftraggeber ist der Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dieses vertreten durch das Bayer. Polizeiverwaltungsamt, Hirschberger Ring 38, 94315 Straubing (Vergabestelle).

I.2 Darstellung des Gegenstands der Lieferung/Leistung

Gegenstand des Vertrages ist die Umsetzung eines Online-Bezahlsystems mittels eines Payment-Service-Providers (PSP) gemäß nachfolgender Leistungsbeschreibung zur Abwicklung einer bargeldlosen Zahlungsmöglichkeit in Internetportalen der Bayer. Polizei.

Im Zuge der Digitalisierung von Prozessen wurden bei der Bayer. Polizei Online-Portale entwickelt, in denen Bürger relevante Informationen zu einer sie betreffenden Ordnungswidrigkeit im Internet einsehen können.

Im Rahmen der Weiterentwicklung der Portale sollen dem betroffenen Bürger zunächst in den zwei Portalen Bürger-Info und Bürger-Anhörung Bezahlmöglichkeiten im Zusammenhang mit der hochmobilen polizeilichen Arbeit zur Verfügung gestellt werden. Die Anbindung je eines auftraggeberseitigen Portals wird im Folgenden als „Vertriebskanal“ bezeichnet.

Perspektivisch muss es möglich sein, die Bezahlmöglichkeiten ggf. in weiteren, zukünftig hinzukommenden Portalen einzubinden, d.h. die Vertriebskanäle des Merchant-Zugangs im Bezahlsystem weiter zu erhöhen.

Der Bezahlvorgang soll über das jeweilige Portal abgebildet und mit Hilfe eines PSP umgesetzt werden.

I.3 Losaufteilung

Eine Losaufteilung ist nicht vorgesehen. Die Leistung wird gesamt vergeben. Der Auftragnehmer fungiert als Generalunternehmer und stellt alle erforderlichen Funktionen für die Umsetzung der nachfolgend beschriebenen Ausschreibung in einem Vertrag zur Verfügung.

I.4 Mengengerüst

Die Bayerische Polizei verarbeitet aktuell jährlich ca. 1.240.000 Ordnungswidrigkeiten im Verwarnungsbereich mit einem durchschnittlichen Betrag von ca. 30 Euro. Es wird geschätzt, dass 70% dieser Vorgänge über die Bürger-Portale (Bürger-Infoportal und Bürger-Anhörung) aufgerufen und über das Payment-Modul bezahlt werden. Dies entspricht 868.000 Vorgängen und Einzahlungen von ca. 26.040.000 Euro jährlich.

Hochgerechnet auf die Vertragslaufzeit von zwei Jahren ergeben sich somit schätzungsweise **1.736.000** Transaktionen und eine Einnahme von ca. 52.080.000 Euro.

Diese Zahlen wurden vom Auftraggeber im Rahmen einer Bedarfsschätzung ermittelt. Sie spiegeln demnach den voraussichtlichen Bedarf und die voraussichtliche Menge an Umsätzen und Transaktionszahlen aus dem Vertrag insgesamt wider. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf das Erreichen der o.g. Umsätze oder die Abwicklung der genannten Transaktionszahlen während der Vertragslaufzeit.

I.5 Definition Transaktion

Als Transaktion sind abgeschlossene Zahlungsvorgänge zwischen dem Einzahler und dem Auftraggeber sowie Stornierungen zu verstehen. Ein sonstiger Austausch von Daten, wie z.B. abgebrochene Zahlungsvorgänge, Schulungstransaktionen, Verwaltungstransaktionen und Fehlertransaktionen sind keine Transaktionen im Sinne dieser Leistungsbeschreibung.

I.6 Beschreibung des Anwendungs-/Einsatzbereiches

Das Online-Bezahlsystem wird verwendet, um Bürgern die Möglichkeit zu geben, Bezahlungen gegenüber der Bayer. Polizei, z.B. bei begangenen Ordnungswidrigkeiten, online und elektronisch medienbruchfrei vornehmen zu können.

I.7 Beschreibung der Rahmenbedingungen, Infrastruktur

I.7.1 Zeitplanung / Ablauf nach der Zuschlagserteilung, Probebetrieb und stufenweise Einführung der Systeme / Rollout

Die Zeitplanung bei Beschaffung des Online-Bezahlsystems gliedert sich in folgende Stufen, die unten weiter ausgeführt sind:

- Angebotsphase
- Präsentation
- Teststellung zur Überprüfung und Erprobung der angebotenen Systeme
- Anwenderschulungen (während Teststellung)
- Zuschlag
- Probebetrieb
- Güteprüfung und Abnahme
- Rollout

Alle Angaben zu Abläufen und Zeiträumen erfolgen auf Basis einer Schätzung des Auftraggebers nach bestem Wissen und Gewissen. Die Angaben erfolgen ohne Gewähr und können sich aufgrund von Ereignissen im Vergabeverfahren verschieben. Bieter können aus einer Änderung des avisierten Zeitplans keinerlei Ansprüche ableiten.

I.7.1.1 Angebotsphase

Die Bieter reichen Ihre Angebote auf Basis der Vertragsunterlagen des Auftraggebers ein.

I.7.1.2 Präsentation

Der Bieter hat nach schriftlicher Aufforderung durch die Vergabestelle unverzüglich einen Termin für die Präsentation seines Angebotes zu vereinbaren und diesen innerhalb von 10 Tagen zu realisieren. Zur Vorbereitung auf die Präsentation wird dem Bieter mit dem Aufforderungsschreiben zur Terminvereinbarung ggf. ein Fragenkatalog übermittelt.

Im Rahmen der Präsentation hat der Bieter Fragen des Auftraggebers bezüglich seines Angebots, welche nicht schriftlich abschließend beantwortet werden konnten, aufzuklären. Ferner hat der Bieter dem Auftraggeber sein System während der Präsentation in Form einer Live-Demonstration vorzustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Rahmen dieser Präsentation keine Vertragsverhandlungen erfolgen.

I.7.1.3 Teststellung

Der Bieter muss nach Aufforderung durch den Auftraggeber binnen 2 Wochen eine Live-Testumgebung für die Teststellung für eine Dauer von bis zu zwei Monaten zur Verfügung stellen. Im Rahmen der Teststellung überprüft der Auftraggeber die Einhaltung der Mindestanforderungen (A-Kriterien) und nimmt die Bewertung der Bewertungskriterien (B-Kriterien) im Rahmen der Nutzwertanalyse vor.

Für die Durchführung der Teststellung hat der Auftragnehmer die Live-Testumgebung kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Diese Live-Testumgebung muss ein Spiegelbild der Echtumgebung sein, d.h. sie muss insbesondere 1:1 den identischen Funktionsumfang sowie die identische Schnittstellenkonfiguration und Menüführung zur Echtumgebung aufweisen (vgl. II.4.1 im Kriterienkatalog der Mindestanforderungen).

I.7.1.4 Anwenderschulungen für Online-Portal

Der Bieter hat im Rahmen und während der Teststellung eine Anwenderschulung für das Online-Portal durchzuführen.

Die Schulung ist für mindestens 10 Personen auszulegen und muss die Kerninhalte der Navigation, Bedienung und der Funktionen des Online-Portals umfassen. Entsprechende Profile für Testuser müssen durch den Bieter nach den Anforderungen des Auftraggebers angelegt werden oder alternativ durch den Auftraggeber einfach selbst angelegt werden können.

Die Schulung hat kostenfrei zu erfolgen.

Der Auftraggeber vereinbart den Schulungszeitpunkt mit dem Bieter. Vorrangig maßgeblich für die Terminvereinbarung sind der Zeitbedarf und das Terminmanagement des Auftraggebers.

I.7.1.5 Zuschlag

Der Zuschlag erfolgt nach Abschluss der Teststellung.

I.7.1.6 Probebetrieb und Pentest; Kündigungsrecht

I.7.1.6.1 Probebetrieb

Nach Zuschlagserteilung erfolgt zunächst die Durchführung eines Probebetriebs beim Bayerischen Polizeiverwaltungsamt für die Dauer von ca. 3 Monaten zur Überprüfung der Gesamtleistung. Die Dauer des Probebetriebs wurde geschätzt und ist von mehreren Faktoren abhängig, die z.T. außerhalb der Einflusssphäre des Auftraggebers liegen, s.u.

Der Probebetrieb beginnt, sobald der Auftragnehmer die Betriebsbereitschaft des Systems erklärt.

Der Auftraggeber kann den Probebetrieb nach Bedarf verkürzen oder verlängern, ohne dass dem Auftragnehmer hieraus Ansprüche entstehen. Der Probebetrieb endet durch eine entsprechende Erklärung des Auftraggebers.

Sollte die Leistung des Auftragnehmers zum Ende des Probebetriebs nicht den vertraglich festgesetzten Bedingungen entsprechen und die Überprüfung der Gesamtleistung negativ ausfallen, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag mit dem Auftragnehmer fristlos zu kündigen, ohne dass dem Auftragnehmer hieraus Ansprüche entstehen.

I.7.1.6.2 Pentest

Während des Probebetriebs stößt der Auftraggeber für das System einen Pentest beim Landesamt für Informationssicherheit (LSI) an.

Die Plattform des Auftragnehmers muss dabei nicht alleinstehend getestet werden. Im Rahmen der Einbindung in die Webanwendungen des Auftraggebers ist jedoch die Datenübertragung zum Payment-Modul und vom Payment-Modul zurück zur polizeilichen Anwendung zu prüfen.
Im Rahmen des Pentests muss der Zahlungsablauf (insbesondere an den Übergabepunkten von und zur polizeilichen Infrastruktur) nachvollzogen und getestet werden. Es genügt dabei, dies in einer Testumgebung durchzuführen, die äquivalent zum Live-System funktioniert.

Sollten sich im Rahmen des Probetriebs und/oder aufgrund der Rückmeldung des LSI Nachbesserungsbedarf am System ergeben, hat der Auftragnehmer die benannten Verbesserungen binnen drei Tagen umzusetzen oder, falls für die Verbesserung mehr Zeit notwendig ist, den Auftraggeber über die geschätzte Umsetzungsdauer zu informieren.

Sollte der Pentest scheitern, ist der Auftraggeber ebenfalls berechtigt, den Vertrag mit dem Auftragnehmer fristlos zu kündigen, ohne dass dem Auftragnehmer hieraus Ansprüche entstehen.

I.7.1.6.3 Frist zur Fehlerhebung

Die Behebung von Fehlern im Probebetrieb bzw. vom LSI geforderten Verbesserungen darf maximal zwei Wochen (gerechnet in Kalendertagen) in Anspruch nehmen. Ausgangszeitpunkt ist die Aufforderung des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer, die Fehler zu beheben bzw. die entsprechenden Verbesserungen vorzunehmen.

I.7.1.7 Güteprüfung und Abnahme gem. §§ 12 und 13 VOL/B

Nach Abschluss des Probebetriebs sowie des erfolgreichen Pentests erfolgt eine Güteprüfung.
Die Güteprüfung ist erfolgreich, wenn das System die Leistungen erbringt, die den in den Vertragsunterlagen festgelegten Anforderungen entsprechen.
In diesem Fall erklärt der Auftraggeber unverzüglich die Abnahme mittels Abnahmeerklärung. Der Rollout muss am darauffolgenden Werktag möglich sein.

I.7.1.8 Rollout

Bei positiver Abnahme des Systems erfolgt der Rollout für den Echtbetrieb auf dem Bürger-Infoportal und Bürger-Anhörung des PVA.

I.8 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

I.8.1 Abschluss einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung

Soweit bei der Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten verarbeitet werden, schließen Auftraggeber und Auftragnehmer eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung gem. Anlage 3 zur Vertragsunterlage.

I.8.2 Verbot Schaden stiftender Software

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Vertragsabwicklung Hard- und/oder Software überlässt oder einsetzt, dürfen diese keine Schaden-stiftende Software, z.B. in der Firmware, enthalten. Dies ist in geeigneter Form zu einem angemessenen Zeitpunkt vor der Lieferung bzw. Bereitstellung zu prüfen. Der Auftragnehmer erklärt jeweils, dass die Prüfung keinen Hinweis auf Schaden stiftende Software ergeben hat. Diese Regelung gilt für jede, auch die vorläufige und Vorabüberlassung, z.B. zu Testzwecken. Der Auftragnehmer gewährleistet darüber hinaus, dass die von ihm zu liefernde Hard- und/oder Software frei von Funktionen ist, die die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der Hardware, anderer Hard- und/oder Software oder von Daten gefährden und den Vertraulichkeits- oder Sicherheitsinteressen des Auftraggebers zuwiderlaufen durch:

- Funktionen zum unerwünschten Absetzen/Ausleiten von Daten,
- Funktionen zur unerwünschten Veränderung/Manipulation von Daten oder der Ablauflogik oder
- Funktionen zum unerwünschten Einleiten von Daten oder unerwünschte Funktionserweiterungen.

Unerwünscht ist eine mögliche Aktivität einer Funktion, wenn die Aktivität so weder vom Auftraggeber in seiner Leistungsbeschreibung gefordert, noch vom Auftragnehmer unter konkreter Beschreibung der Aktivität oder ihrer Funktionsweise angeboten, noch im Einzelfall vom Auftraggeber ausdrücklich autorisiert („opt-in“) wurde.

I.8.3 Beachtung der Datenschutzbestimmungen

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten.

I.8.4 Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse

Die Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Der Erfahrungsaustausch des Auftraggebers mit und innerhalb der öffentlichen Hand bleibt unbenommen, ebenso wie die Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Auftraggebers. Unberührt bleibt die Pflicht zum vertraulichen Umgang mit auf der Grundlage des Vertrages erlangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.

I.8.5 Vertrauliche Informationen

Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.

I.9 Geforderte Komponenten der Bezahlumgebung

I.9.1 Online-Portal

Mittels des webbasierten Online-Portals kann der Auftragnehmer eine Echtzeit-Zahlungsüberwachung vornehmen und das Portal sowie das Payment-Modul mit allen zugehörigen Funktionen administrieren.

Das Online-Portal muss den Mindestanforderungen gem. Nr. II.4.1.1.1 entsprechen.

I.9.2 Payment-Modul

Mittels eines Payment-Moduls des PSP muss der bargeldlose Zahlungsverkehr im Bürger-Infoportal und Bürger-Anhörung des PVA den betroffenen Bürgern zur Verfügung gestellt und abgewickelt werden.

Alle Bezahlungen, die über das Payment-Modul abgewickelt werden, laufen auf ein Konto des Auftraggebers. Die Kontonummer wird dem Auftragnehmer rechtzeitig mitgeteilt.

Das Payment-Modul muss den Mindestanforderungen gem. Nr. II.4.1.1.2 entsprechen.

II Kriterienkatalog

II.1 Begriffsdefinitionen zu Kriterien

Im Fragenkatalog werden unterschiedliche Kriterienklassen verwendet. Die Bedeutung der Kriterienklassen ist in der folgenden Tabelle erläutert.

Abkürzung	Art	Erklärung
"A"	**Ausschlusskriterium**	Anforderungen, die mit einem „A“ gekennzeichnet sind, müssen **zwingend** eingehalten werden. Das Nichterfüllen bereits eines dieser Kriterien **führt zum Ausschluss des gesamten Angebotes.**
"B"	**Bewertungskriterium**	Die mit einem "B" gekennzeichneten Anforderungen werden **bewertet**. Die Gewichtung der einzelnen Kriterien können Sie der Nutzwertanalyse entnehmen.
"I"	**Ergänzende Informationen**	Diese Kriterien dienen lediglich der Information und dem Verständnis und haben keinen Einfluss auf die Bewertung.

II.2 Bearbeitungshinweise für den Kriterienkatalog

Nachfolgend finden Sie einen Kriterienkatalog in Tabellenform.

Bei dem ersten Teil des Kriterienkatalogs (**A-Kriterien**) handelt es sich um die Mindestanforderungen, die das angebotene Produkt erfüllen muss. Bieter müssen hier **keine** Eintragungen vornehmen. Sie müssen jedoch gewährleisten, dass das von Ihnen angebotene Produkt alle A-Kriterien erfüllt. Andernfalls ist das Angebot mangels Erfüllung der Mindestanforderungen vom Vergabeverfahren auszuschließen.

Beim zweiten Teil des Kriterienkataloges (**B-Kriterien**) handelt es sich um Bewertungskriterien, anhand derer in der Nutzwertanalyse ein Preis-Leistungsverhältnis gebildet wird. Die Aussagen, die der Bieter bezüglich der B-Kriterien tätigt, gelten als zugesicherte Eigenschaft.

Bitte beantworten Sie alle Fragen des **B-Kriterienkataloges**, in dem Sie jede formulierte Frage entsprechend der Spalte „Stellungnahme des Bieters“ beantworten. Nicht oder mehrfach beantwortete Fragen können nicht gewertet werden.

Beim dritten Teil des Kriterienkataloges (**I-Kriterien**) handelt es sich um Informationskriterien, deren Beantwortung nicht in die Angebotswertung einfließt. Die Aussagen, die der Bieter bezüglich der I-Kriterien tätigt, gelten als zugesicherte Eigenschaft.

In den vorgesehenen grau hinterlegten Tabellenzellen sind die geforderten Angaben/Daten einzutragen. Sollte der dafür vorgesehene Platz nicht ausreichen, so sind ergänzende Erläuterungen auf einem Beiblatt möglich.

Richten Sie sich bitte dabei nach den folgenden Regeln:

- Fassen Sie Hinweise oder Erläuterungen in freier, aber möglichst knapper Form ab.
- Stichwortartige Erläuterungen sind ausreichend, soweit sie eindeutig und nachvollziehbar sind.

Beachten Sie, dass Verweise auf Literatur oder auf Broschüren nur als ergänzende Informationen erfolgen dürfen. Diese Verweise können also die geforderten Antworten oder Erklärungen nicht ersetzen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ausschließlich die von Ihnen in unseren Vertragsunterlagen eingetragenen Angaben gewertet werden.

Bitte tragen Sie alle geforderten Angaben im Kriterienkatalog ein. Andernfalls kann das Angebot nicht berücksichtigt werden!

II.3 Bewertung der Angebote

Der Zuschlag wird an den zuverlässigen und leistungsfähigen Anbieter mit dem wirtschaftlich vorteilhaftesten Angebot (bestes Preis-Leistungs-Verhältnis) erteilt.

Zur Prüfung der Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit (Eignungsprüfung) müssen die geforderten Erklärungen und Nachweise vorliegen und die Angaben im Fragenkatalog vollständig gemacht werden.

Das wirtschaftlich vorteilhafteste Angebot muss die Anforderungen der Vertragsunterlage (insbesondere die Mindestanforderungen in II.4.1 des Kriterienkataloges) erfüllen und wird mittels einer Nutzwertanalyse ermittelt.

Die Bewertungskriterien liegen der Ermittlung des Nutzens zugrunde und sind mit ihrer Gewichtung aus der beiliegenden Nutzwertanalyse (siehe Anlage) zu entnehmen.

II.4 Kriterienkatalog

II.4.1 Mindestanforderungen (A-Kriterien) an die Lösung

II.4.1.1 Fachliche und technische Mindestanforderungen

II.4.1.1.1 Online Portal

Nr.	Beschreibung
A1	Alle Bezahlmethoden können über eine einzige Weboberfläche (im Folgenden als Online-Portal bezeichnet) administriert werden.
A2	Sie bieten eine Online-Verfügbarkeit von mindestens 99,9% für Ihr Payment-Modul und das Online-Portal
A3	Der Zugriff auf das Online-Portal erfolgt über das Protokoll "https".
A4	Der Auftraggeber betreibt mehrere Bürger-Portale, über die jeweils getrennt Zahlungen von Ordnungswidrigkeiten geleistet werden können (vgl. I.4). Das Online-Portal des Auftragnehmers unterstützt die getrennte Konfiguration und Verwaltung des Payment-Moduls auf den Bürger-Portalen des Auftraggebers („Vertriebskanäle“) sowie der Zahlungsströme. *Hinweis: Die Bürger-Portale des Auftraggebers stellen lediglich unterschiedliche Endpunkte des Kontakts mit Bürgern dar. Alleiniger Betreiber der Portale und Vertragspartner des Auftragnehmers ist der Auftraggeber. Es wird daher ein Merchant-Zugang benötigt, innerhalb dessen mehrere Vertriebskanäle konfiguriert werden können.*
A5	Das Online-Portal verfügt über eine Reporting-Funktion. Das Reporting muss den Voraussetzungen gem. Nr. II.4.1.2 entsprechen.
A6	Das Online-Portal ermöglicht eine Zahlungsüberwachung in Echtzeit.
A7	Das Online-Portal ermöglicht ein Monitoring des Payment-Moduls.
A8	Das Online-Portal verfügt über einen technischen Administrationsbereich, in welchem berechtigte Benutzer sämtliche Funktionen des Portals sowie Nutzerkonten und deren Rechte und Rollen anlegen und verwalten können.

II.4.1.1.2 Payment-Modul

A9	Das Payment-Modul ist für die gängigen Browser (Chrome, Edge, Firefox, Safari und Samsung Browser) optimiert.
A10	Das Payment-Modul ist für die Darstellung mit mobilen Browsern (z. B.: Chrome-Mobile, Safari-Mobile und Firefox-Mobile) optimiert.
A11	Gestaltung und Benutzerführung des Payment-Moduls können durch den Auftraggeber individuell konfiguriert werden.
A12	Das Payment-Modul kann über eine API angesprochen werden.
A13	Folgende Bezahlmethoden werden unterstützt: • Kreditkarte (Visa, Mastercard, ~~American Express~~) • Apple Pay • Google Pay
A14	Das Payment-Modul muss über eine Funktion verfügen, über welche der Auftraggeber jederzeit eigenständig jede der o.g. Zahlmethoden einzeln aktivieren oder deaktivieren kann. Die Aktivierung und Deaktivierung muss für alle angebotenen Zahlarten einschließlich der optionalen Zahlarten aus dem Katalog der B-Kriterien möglich sein. Die Zahlart soll dabei nur bezüglich der Sichtbarkeit/Wählbarkeit der Zahlart für den Bürger deaktiviert werden können. Die grundlegende Netzwerkakzeptanz von Kreditkarten darf davon nicht berührt werden, sodass Zahlungen über Wallets (z.B. Google Pay oder Apple Pay) mit dort hinterlegten Kreditkarten weiterhin möglich bleiben, auch wenn „Kreditkarte“ als Zahlungsmöglichkeit „deaktiviert“ wurde, d.h. für den Bürger nicht sichtbar ist. Die Umsetzung dieser Vorgabe kann sowohl im Payment-Modul als auch im Online-Portal erfolgen.
A15	Alle angebotenen Bezahlmethoden können über eine einzige Schnittstelle (API) angesprochen werden. Der Bieter muss bei Angebotseinreichung eine Beschreibung der Schnittstelle mitliefern.
A16	Es muss sichergestellt sein, dass das "Aktenzeichen" (individuelle Kennzahl) und der Betrag einer Ordnungswidrigkeit mit der jeweiligen Zahlung eindeutig verknüpft werden kann und im gesamten Bezahlprozess nicht verändert wird. Das „Aktenzeichen“ ist 16-stellig aufgebaut.
A17	Die Zahldaten sind bereits fest vordefiniert; diese können durch den Einzahler nicht verändert werden.

II.4.1.2 Reporting

Nr.	Beschreibung
A18	Die Daten jeder einzelnen erfolgreichen Bezahlung aller geforderten Zahlungsarten, welche an einem Kalendertag durchgeführt wurden, werden pro Vertriebskanal in einem einzigen Reporting über das Online-Portal zur Verfügung gestellt.
A19	Das Reporting pro Vertriebskanal erfolgt täglich und enthält keine Zahlungen, die vor mehr als zwei Tagen getätigt wurden.
A20	Mindestens folgende Datenfelder müssen in einem Report zur Verfügung gestellt werden: • Individualnummer des Auftragnehmers • Individualnummer des Auftraggebers ○ übermitteltes Aktenzeichen ○ alternativ übermittelte Login-Nr. • Datum • Uhrzeit • Komplette eingezahlte Beträge ohne Abzug von Gebühren • Gebühren • Gebührenbereinigter Netto-Betrag • Währung • Zahlart • Status der Zahlung • Nummer des Vertriebskanals/des auftraggeberseitigen Bürger-Portals
A21	Die Reporting-Daten müssen über eine Standardschnittstelle zur Verfügung gestellt werden. Der Bieter muss bei Angebotseinreichung eine Beschreibung der Schnittstelle mitliefern.
A22	Im Reporting können alle Informationen auf Einzeltransaktionsbasis eingesehen und recherchiert werden.
A23	Alle Berichte können exportiert werden (z. B. als .xls- oder .csv-Datei).
A24	Der Zeitraum, in dem Buchführungs-/Zahlungsdaten dergestalt vorgehalten werden, sodass Zahlungen recherchiert und ggf. Rückzahlungen aufgeführt werden können, muss vom Auftraggeber frei definiert werden können. Die recherchierbaren Daten werden für mindestens drei Jahre vorgehalten.
A25	Alle Stornierungsvorgänge im weiteren Sinne (inkl. Refunds, Cancel/Void) sind als eigenständige, im Reporting klar ausgewiesene Eventtypen abzubilden. Sie sind vollständig und eindeutig der ursprünglichen Transaktion zuzuordnen und dürfen nicht automatisch mit Zahlungsströmen des Auftraggebers verrechnet werden, sondern sind separat im Reporting abzubilden.

II.4.1.3 Zahlungsverkehr

Nr.	Beschreibung
A26	Die Geldbeträge aus allen vorgesehenen Bezahlmethoden sind spätestens am dritten Bankarbeitstag nach Anstoß der Zahlung dem Einzahlungskonto des AG gutzuschreiben. Es muss aufgrund der übermittelten Daten im Reporting eine eindeutige und automatisierte Zuordnung der Einzelzahlungen möglich sein. Die Einbehaltung einer Reserve (Static/Rolling) ist ausschließlich im Fall einer nachweislich negativen Risikoprüfung zulässig. Andernfalls ist sie ausgeschlossen.
A27	Rückzahlungen können ausschließlich durch den Auftraggeber im Online-Portal manuell angestoßen werden.
A28	Die Konten, über die die Zahlungsflüsse des Auftraggebers laufen, dürfen nicht mit Negativzinsen belastet werden, z.B. durch Wertstellungen außerhalb von Bankarbeitstagen.
A29	Bei Anforderung einer Rückzahlung durch den PSP wird ein entsprechendes Event über die Schnittstelle (z.B. Webhook) ausgelöst.

II.4.1.4 Servicedienstleistungen

<table>
<tr><th>Nr.</th><th>Beschreibung</th></tr>
<tr><td>A30</td><td>Es wird ein fachlicher und technischer Support kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Diese Serviceleistungen umfassen den Zahlungsverkehr, z.B. Zuordnung von Transaktionen, Nachforschungen im Zahlungsverkehr, etc. und das Reporting.

Ferner umfassen die Serviceleistungen die Realisierung und den Betrieb des Payment-Moduls.

Hierfür muss mindestens ein qualifizierter Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Es gelten folgende Mindestservicezeiten:
<table>
<tr><td colspan="3">Tag</td><td colspan="4">Uhrzeit</td><td></td></tr>
<tr><td>Montag</td><td>bis</td><td>Freitag</td><td>von</td><td>08.00</td><td>bis</td><td>17.00</td><td>Uhr</td></tr>
</table>
Während der Servicezeiten hat der Auftragnehmer die Erreichbarkeit per Telefon und E-Mail sicherzustellen. Serviceleistungen erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache.

Fehler bzw. Mängel im Reporting hat der Auftragnehmer spätestens am Tag nach Eingang der Meldung beim Auftragnehmer zu beseitigen.

Sonstige Fehler bzw. Mängel hat der Auftragnehmer unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Arbeitstagen (Wiederherstellungszeit) nach Eingang der Mängelanzeige, zu beseitigen, um die vertragsgemäße Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten sicherzustellen.</td></tr>
<tr><td>A31</td><td>Der Auftragnehmer hat einen unterbrechungsfreien 24-Stunden-Betrieb des Zahlungsverkehrs sicherzustellen.</td></tr>
<tr><td>A32</td><td>Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die zur Verfügung gestellte Plattform und Schnittstellen für die gesamte Vertragslaufzeit gemäß Ziff. III.2, d.h. im Falle einer Verlängerung auch über die Dauer der Vertragsverlängerung, unterstützt werden.</td></tr>
<tr><td>A33</td><td>Fragestellungen, Fehler, Störungen, Mängel und Beanstandungen können durch alle berechtigten Nutzer des Auftraggebers telefonisch oder per E-Mail gemeldet werden. Für die Abwicklung der Meldungen ist eine verbindliche E-Mail-Adresse (Funktions-Account) vorzusehen. Der Eingang einer E-Mail muss bestätigt werden. Dies kann mittels einer automatisch vom System generierten Bestätigungs-E-Mail erfolgen.</td></tr>
<tr><td>A34</td><td>Über Systemstörungen beim Auftragnehmer hat dieser den Auftraggeber unverzüglich per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse zu unterrichten: pva.web-app-service@polizei.bayern.de</td></tr>
</table>

II.4.1.5 Datenschutz und IT-Sicherheit

Nr.	Beschreibung
A35	Das Leistungsangebot des Auftragnehmers ist gemäß Payment Card Industry Data Security Standard (PCI DSS) zertifiziert. **Der Nachweis über die Zertifizierung ist zusammen mit dem Angebot vorzulegen.**

II.4.1.6 Testumgebung

Nr.	Beschreibung
A36	Für die Prüfung der Funktionalitäten und Integration der Anwendung stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Testumgebung bereit. Das Testsystem muss identisch mit dem Echtsystem sein und den exakt gleichen Funktionsumfang besitzen.
A37	Die Testumgebung wird dem Auftraggeber im Zuschlagsfall dauerhaft kostenlos zur Verfügung gestellt.

II.4.1.7 Updates

Nr.	Beschreibung
A38	Geplante Updates, Versionsänderungen, etc. während der Vertragslaufzeit müssen durch den Auftragnehmer angekündigt werden und sind dem AG mindestens zwei Wochen vor Einspielung in die Echtumgebung in der Testumgebung zur Verfügung zu stellen.

II.4.1.8 Revisionsfähigkeit

Nr.	Mindestanforderungen zur Revisionsfähigkeit
A39	Alle Systemeingaben werden in manipulationssicheren und revisionsfähigen Log-Dateien gespeichert.
A40	Der Auftragnehmer archiviert alle geschäftsrelevanten Daten im Sinne der GoB (Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung).

II.4.1.9 Mindestanforderungen an das Unternehmen

Nr.	Mindestanforderungen an das Unternehmen
A41	Der Auftragnehmer besitzt eine europäische Bankenlizenz oder eine Erlaubnis zum Erbringen von Zahlungsdiensten nach § 8 Abs. 1 Satz 1 ZAG. **Der Nachweis über die Zertifizierung ist zusammen mit dem Angebot vorzulegen.**
A42	Der Auftragnehmer agiert als „Collecting PSP“, d.h. er agiert als Single-Point-of-Contact und alleiniger Vertragspartner für den Auftraggeber, vgl. auch Generalunternehmerklausel gem. I.3. Die Umsätze aller Zahlungsdienstleister und Acquirer werden bei dem PSP gebündelt und an den Auftraggeber gemäß den vertraglich vereinbarten Bedingungen weitergeleitet. Diese Anforderung gilt nicht, soweit PayPal gem. B8 als Zahlungsmethode angeboten wird. Sofern dies der Fall ist, agiert der Auftragnehmer als „Collecting PSP“ für alle angebotenen Zahlungsmethoden mit Ausnahme von Paypal.

II.4.2 Bewertungskriterien (B-Kriterien)

Nr.	Frage	Kriterium	Gewichtung in Prozent	Antwort des Bieters
B1	Wird die Zahlungsart Alipay unterstützt?	B	15	☐ ja ☐ nein
B2	Wird die Zahlungsart Blik unterstützt?	B	10	☐ ja ☐ nein
B3	Wird die Zahlungsart Twint unterstützt?	B	5	☐ ja ☐ nein
B4	Werden die Zahlungsarten Wero und iDeal und unterstützt? Die Frage darf nur mit „Ja“ beantwortet werden, wenn beide Zahlungsarten unterstützt werden. Dass iDeal Ende 2027 in Wero aufgeht, ist berücksichtigt.	B	15	☐ ja ☐ nein
B5	Wird die Zahlung über einen Open-Banking-Anbieter unterstützt (Klarna Pay Now oder gleichwertig)? Eine funktionale Gleichwertigkeit besteht insbesondere, wenn und insoweit die folgenden fachlichen Anforderungen erfüllt sind: • Ermöglichung kontobasierter Zahlungen per Open Banking (Kontozahlung) • Kein Nutzerkonto erforderlich • Möglichkeit zur direkten Kontobelastung des Zahlers Eine funktionale Gleichwertigkeit besteht auch dann, wenn folgendes Kriterium nicht erfüllt ist: • Kreditgewährungsfunktion über Open-Banking-Anbieter	B	10	☐ ja ☐ nein

B6	Bieten Sie die Möglichkeit an, einen Link zu generieren, der direkt zum Payment-Modul führt und über den eine Zahlung durchgeführt werden kann? Folgende Anforderungen müssen hierbei berücksichtigt werden: • Hinterlegung einer eigenen Domain, z.B. https://bezahlen-bussgeld.polizei.bayern.de/... • Optisch anpassbarer Payment-Checkout für Übereinstimmung mit Corporate Design der Bayer. Polizei inkl. responsiver Darstellung • Erzeugung der Paymentlinks mittels API (inkl. Deaktivierung z.B. nach festgelegtem Zeitraum)	B	10	☐ ja ☐ nein
B7	Bieten Sie den Check-Out-Prozess des Payment-Moduls mindestens in deutscher und englischer Sprache an?	B	5	☐ ja ☐ nein
B8	Bieten Sie die Möglichkeit, PayPal-Zahlungen abzuwickeln, sofern ein separater Vertrag zwischen dem AG und PayPal geschlossen worden ist? Die Auszahlung und das Reporting muss analog zu den anderen Bezahlmethoden erfolgen.	B	10	☐ ja ☐ nein
B9	Kann eine Abrechnung nach dem Bruttoprinzip bei allen angebotenen Zahlungsarten erfolgen? D.h. es erfolgt keine Verrechnung der Gebühren mit den Einnahmen, sondern die Einnahmen werden in voller Höhe ohne Abzug von Gebühren an den Auftraggeber ausgezahlt. Die Gebühren der jeweiligen Zahlungsart werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt. B9 darf nur mit „Ja“, beantwortet werden, wenn das Bruttoprinzip über alle angebotenen Zahlarten (A-Kriterien und B-Kriterien) mit Ausnahme PayPal gewahrt wird.	B	5	☐ ja ☐ nein
B10	Wird die Kreditkartenart American Express unterstützt?	B	15	☐ ja ☐ nein

II.4.3 Informationskriterien (I-Kriterien)

Nr.	Frage	Kriterium	Antwort des Bieters
I1	Wird zusätzlich zu den oben genannten Ansprechpartnern ein persönlicher Ansprechpartner für den regelmäßigen Austausch bezüglich der Entwicklung, stetigen Verbesserung und evtl. Erweiterung des Funktionsumfangs des Payment-Moduls benannt?	I	☐ ja ☐ nein
I2	In welchen Sprachen außer Deutsch und Englisch bieten Sie den Check-Out-Prozess des Payment-Moduls an?	I	☐ ja ☐ nein Falls ja, benennen Sie die verfügbaren Sprachen: Sollte der Platz nicht ausreichen, verwenden Sie für weitere Ausführungen ein Beiblatt und legen Sie dieses Ihrem Angebot bei.

III BVB – Besondere Vertragsbedingungen

III.1 Vertragsbestandteile – Rangfolge

Bei Widersprüchen oder Lücken im Vertrag gelten nacheinander als Vertragsbestandteil:

- Leistungsbeschreibung (bzw. Leistungsverzeichnis oder Aufgabenbeschreibung) mit Beantwortung des Fragenkatalogs
- Besondere Vertragsbedingungen (BVB),
- Auftragsverarbeitungsvereinbarung
- Ergänzende Vertragsbedingungen für die zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware* (EVB-IT Überlassung Typ B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung
- Zusätzliche Allgemeine Vertragsbedingungen der Bayerischen Polizei (ZAVB) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils geltenden Fassung,
- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils geltenden Fassung,
- Angebot des Auftragnehmers mit Preiszusammenstellung/Preisblatt,
- Mindestbestimmungen des Auftragnehmers zur Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten, sofern sie im Einklang mit der EU VO 2015/751 (Interchange Fee Regulation) stehen. Der Ausschluss von Allgemeinen oder sonstigen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gem. Nr. 1 der ZAVB gilt insoweit nicht.
- Mindestbestimmungen des Auftragnehmers zur Akzeptanz und Abrechnung von Girokarten, soweit diese durch Auflagen der Deutschen Kreditwirtschaft vorgeschrieben sind (Bedingungen für die Teilnahme am girocard-System der deutschen Kreditwirtschaft). Der Ausschluss von Allgemeinen oder sonstigen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gem. Nr. 1 der ZAVB gilt insoweit nicht.

 Sofern Mindestbestimmungen des Auftragnehmers zur Akzeptanz und Abrechnung von Kredit-, Debitkarten und Girokarten einschlägig sind, sind diese in deutscher Sprache dem Angebot beizufügen. Liegen Ihnen diese Bestimmungen nicht in deutscher Sprache vor, ist eine englischsprachige Fassung vorzulegen.

III.2 Vertragslaufzeit

Der Vertrag wird mit Erteilung des Zuschlages geschlossen.
Der Vertrag endet mit Ablauf von zwei Jahren nach Abschluss des Rollouts an die Organisationseinheiten, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf. Zur Zeitplanung bis zum Rollout siehe Ziff. I.7.1. Der Termin für den Abschluss des Rollouts wird dem Auftragnehmer schriftlich bestätigt.
Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine einmalige Verlängerung des Vertrages um ein Jahr zu gleichen Konditionen möglich.

III.3 Preise

III.3.1 Festpreisgrundsatz

Die Preise sind Festpreise, die für die gesamte Vertragslaufzeit gelten. Sie sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes im jeweiligen Herkunftsland des Bieters am Schluss des Angebotes vom Bieter hinzuzufügen. Angebote sind in der Währungseinheit **EURO** abzugeben.

III.3.2 Vergütung und Abrechnung von Gebühren

Die Vergütung des Auftragnehmers erfolgt pauschal, soweit für die Nutzung des Online-Portals und des Payment-Moduls Kosten erhoben werden.

Im Übrigen erfolgt die Vergütung des Auftragnehmers ausschließlich transaktionsbasiert, d.h. der Auftragnehmer darf an jeder getätigten Transaktion anteilige Gebühren erheben.

Die anfallenden Gebühren sind transparent pro Transaktion im Reporting darzustellen und weiterzugeben (Interchange-Abrechnungsmodell).
Die Gebühren sind ohne Umsatzsteuer anzugeben.

Die Höhe der Gebühren sowie ggf. der Nutzungspauschalen für das Online-Portal und das Payment-Modul sind in der Excel-Datei „Preisblätter“ einzutragen.

Die Abrechnung von Interchange- und Scheme-Fees erfolgt nach den jeweils aktuellen, offiziell veröffentlichten Interchange-/Scheme-Fee-Tabellen von Visa und Mastercard sowie ggf. American Express. Die Tabellen sind dem Angebot im PDF-Format beizulegen.

Änderungen an den Interchange- und Scheme-Fees hat der Bieter mindestens 30 Tage vor Wirksamwerden der Änderung gegenüber dem Auftraggeber in Textform anzukündigen.

Chargeback-Gebühren dürfen dem Auftraggeber nur in Rechnung gestellt werden, soweit der jeweils zugrundeliegende Streitfall zu Lasten des Auftraggebers ausgegangen ist.

Die Berechnung von Gebühren jenseits der tabellarischen Interchange- und Scheme-Fees sowie Gebühren, die nicht in den Preisblättern enthalten sind, ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

III.4 Rechnungstellung

III.4.1 Allgemeines

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich spätestens zum 10. Kalendertag eines Folgemonats.

Die Rechnungen für Transaktionen müssen für den Auftraggeber transparent und rechnerisch nachvollziehbar aufgeschlüsselt sein. Insbesondere müssen die Anzahl und Kosten der Transaktionen je Zahlungsart nachvollziehbar sein.
Weiterhin müssen die Rechnungen folgende Inhalte enthalten:

- Komplette eingezahlte Beträge ohne Abzug von Gebühren
- Hierfür angefallene Gebühren
- Gebührenbereinigter Netto-Betrag
- Abrechnungszeitraum

Ggf. veranschlagte Nutzungspauschalen für das Payment-Modul und/oder das Online-Portal sind gesondert in Rechnung zu stellen. Gleiches gilt für eventuell anfallende Kosten für Rückabwicklungen.

Die Rechnungen müssen alle Angaben für eine ordnungsgemäße Rechnungstellung (z. B. gem. UStG) enthalten.

Falls sich für die Erbringung der vertraglichen Leistung die Steuerschuldnerschaft im Sinne des Reverse-Charge-Verfahrens gem. § 13b Abs. 1 i.V.m. § 3a Abs. 2 Satz 3 UStG umkehrt, sind Rechnungen ausschließlich netto zu stellen. Die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens ist auf der Rechnung zu deklarieren.

Sofern Leistungen des Auftragnehmers gem. § 4 UStG von der Umsatzsteuer befreit sind, sind entweder die betreffenden Einzelpositionen entsprechend zu kennzeichnen oder aber die Umsatzsteuerbefreiung aller Leistungen auf der Rechnung zu vermerken.

Im Übrigen bleibt Nr. 18 der Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbindungen der Bayer. Polizei (ZAVB) unberührt.

III.4.2 Rechnungsstellung während des Probebetriebs

Im Zeitraum des Probebetriebs ist lediglich die Abrechnung der generierten Zahlungen inkl. entstehender Gebühren zulässig.
Soweit in den Preiszusammenstellungen Kosten für die Nutzung des Payment-Moduls und des Online-Portals ab Zuschlag angegeben werden, dürfen diese erst nach erfolgter Abnahme gem. I.7.1.7in Rechnung gestellt werden.

III.4.3 Sondervorgaben für elektronische Rechnungsstellung

Rechnungen sind rechtskonform elektronisch zu übermitteln. Hierbei darf jede übersandte elektronische Rechnung nur einen Anhang enthalten, in dem ausschließlich eine Rechnung enthalten ist, um die technische Weiterverarbeitung beim Auftraggeber zu gewährleisten.

Die Bündelung mehrerer Rechnungen in einem PDF-Dokument sowie die Übersendung von Mails mit mehreren PDF-Anhängen sind nicht zulässig.

III.5 Verbot von Belastungen des Auftraggeberkontos

Belastungen des Auftraggeber-Kontos durch den Auftragnehmer sind nicht zulässig, sofern die Belastung nicht vom Auftraggeber beauftragt wurde. Sämtliche finanzielle Belastungen des Auftraggebers (z.B. aufgrund Chargeback, Rückbelastungen oder Stornos) sind gesondert in Rechnung zu stellen und dürfen nicht mit Einnahmen verrechnet werden.
Der Einzug von Rechnungsbeträgen per Lastschrift ist ebenfalls nicht zulässig.

III.6 Regelungen zur Instandhaltung während der Vertragsdauer

Im Rahmen der Instandhaltung verpflichtet/en sich der Auftragnehmer/ die Auftragnehmer den Auftraggeber aktiv über Neuerungen und Entwicklungen bezüglich der eingesetzten Software und Schnittstellen zu informieren sowie aktuelle Änderungen, Updates, Firmware, Major- und Minor-Upgrades sowie Patches dem Auftraggeber automatisch und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

III.7 Einbeziehungsabreden

III.7.1 Einbeziehung der EVB-IT Überlassungs-AGB (Typ B)

Die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware (EVB-IT Überlassungs-AGB Typ B) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung sind Gegenstand dieses Vertrages. Diese können auf https://www.digitale-verwaltung.de/Webs/DV/DE/aktuelles-service/it-einkauf/evb-it-und-bvb/aktuelle_evb-it-node.html eingesehen und heruntergeladen werden.

III.7.2 Einbeziehung der Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen

Die Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen an die Bayerische Polizei (ZAVB) in der jeweils geltenden Fassung sind Gegenstand dieses Vertrages. Die ZAVB liegen den Vergabeunterlagen bei.

III.7.3 Einbeziehung der Allgemeinen Vertragsbedingungen

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der jeweils geltenden Fassung sind Gegenstand dieses Vertrages. Die VOL/B sind allgemein zugänglich und liegen den Vertragsunterlagen daher nicht bei. Die VOL/B sind beispielsweise unter http://www.bmwi.de/DE/Service/gesetze,did=191324.html abrufbar.

IV Verbindlichkeitserklärung für das Angebot

Hiermit gebe ich in dem Offenen Verfahren

„Nutzung einer Dienstleistung eines PSP in Form einer Online-Bezahlplattform zur Abwicklung einer bargeldlosen Zahlungsmöglichkeit im Bürger-Infoportal des Bayer. Polizeiverwaltungsamtes“

nach § 119 Abs. 3 GWB i.V.m. § 15 Abs. 1 S. 1 VgV mein verbindliches Angebot ab.

Ich erkläre zugleich, dass ich in meinen Angebotsunterlagen keine vorsätzlich unzutreffenden Erklärungen abgegeben habe.

Des Weiteren ist mir bewusst, dass eine wissentlich falsche Abgabe der vorstehenden Erklärung meinen Ausschluss von diesem und weiteren Vergabeverfahren zur Folge haben kann.

Ich erkenne die Anforderungen der Vertragsunterlagen sowie die Vertragsbedingungen (BVB und ZAVB) uneingeschränkt und vollumfänglich an.
Insbesondere versichere ich, dass die angebotene Leistung entsprechend dieser Vertragsunterlage, insbesondere deren Mindestanforderungen (A-Kriterien), und den geltenden Rechtsvorschriften erfüllt wird. Ferner ist mir bewusst, dass die Angaben zu den B- und I-Kriterien als zugesicherte Eigenschaften gelten.
Die Angaben erfolgen wahrheitsgemäß.
Ich bestätige, dass die Unterlagen nicht verändert wurden.

Ort, Datum,

Name des/der Erklärenden

Funktion / Position der/des Erklärenden im Unternehmen

Firmenname und -anschrift